



# **Zukunft vererben – Sinn stiften**

Eine Information der

  
**BÜRGERSTIFTUNG**  
Braunschweig

**N**ein, fröhlich sind Gedanken an das Erben und Vererben nicht, sind sie doch unweigerlich mit dem eigenen Tod verbunden. Dennoch sind diese Gedanken richtig und wertvoll. Schließlich tut es gut, zu wissen, dass der Nachlass im eigenen Sinne geregelt ist. Für viele Menschen ist es auch positiv, dass Ihr Schaffen nach dem Ableben noch etwas Gutes bewirkt.

In manchen Fällen ist die gesetzliche Erbfolge die richtige. Häufig aber erscheint es besser, davon abzuweichen: Wenn beispielsweise ein Teil des Vermögens einem guten Zweck zugeführt werden soll oder wenn keine Erben existieren und dann nicht „der Staat“, sondern eine bestimmte Person oder Organisation erben soll.

Spätestens dann ist es wichtig, sich mit den Möglichkeiten und Wegen der Erbgestaltung auszukennen. Damit das Erbe den Weg nimmt, den der Erblasser vorbestimmt hat, müssen bestimmte Regeln eingehalten werden – schon ein Testament ist nach bestimmten Vorgaben aufzustellen, damit es rechtskräftig gültig wird.

Geht ein (Teil-)Erbe an eine anerkannt gemeinnützige Organisation – dazu zählt auch die Bürgerstiftung Braunschweig – ergeben sich auch steuerliche Vorteile. Das Erbe kommt dann in weitaus größerem Umfang der Vorbestimmung des Erblassers zugute, weil die Erbschaftsteuer geringer ist oder sogar entfällt.

Um Ihnen einen Überblick über die Gestaltungsmöglichkeiten, aber auch über die Auflagen beim Vererben zu vermitteln, haben wir diese Broschüre erstellt. Daneben bieten wir mit den „Braunschweiger Erbrechtstagen“ praxisnahe und aktuelle Informationen von Fachleuten.

Wir wünschen Ihnen, dass Sie eine Erbregelung finden, die optimal zu Ihnen passt – und dass Sie aus der Festlegung für Ihr Erbe Zufriedenheit erlangen, auch über Ihren Tod hinaus etwas Positives bewirkt zu haben.

*In diesem Sinne grüßt Sie herzlich  
Ihre Bürgerstiftung Braunschweig*



## 1. Möglichkeiten der Nachlassregelung

- Passive Haltung = gesetzliche Erbfolge
  - Alleinstehend
  - Verheiratet, in Zugewinnngemeinschaft
  - Verheiratet, in Gütertrennung
  - Lebenspartnerschaft
- Aktive Gestaltung
  - Eigenhändiges Testament
  - Notarielles Testament (öffentliches Testament)
  - Notarieller Erbvertrag
  - Ehegattentestament
  - Schenkung zu Lebzeiten

## 2. Formen der Gestaltung

- Erbeinsetzung
- Vermächtnis
- Auflage
- Testamentvollstreckung

## 3. Förderung von Stiftungen

- Einfache Zustiftung zu einer bestehenden Stiftung
- Zweckgebundene Zustiftung
- Gründung einer Treuhandstiftung
- Errichtung einer treuhänderisch verwalteten Familienstiftung
- Geld- und Sachspenden

## 4. Steuerliche Vorteile der Förderung von Stiftungen

- Zu Lebzeiten
  - Einkommensteuerliche Vorteile
  - Schenkungsteuerliche Vorteile
- Nach dem Tode
  - Erbschaftsteuerliche Vorteile

## 5. Warum stiften?

- Sinn stiften
- Stiften für die Bürgerstiftung Braunschweig

## 6. Die Bürgerstiftung Braunschweig

## 7. Anhang

- Tabellen zur Erbschaftsteuer und zu Notargebühren

### Passive Haltung = Gesetzliche Erbfolge

Treffen Sie keine Entscheidung darüber, wie nach Ihrem Tod mit Ihrem Vermögen verfahren werden soll, tritt mit Ihrem Ableben die gesetzliche Erbfolge in Kraft. Hier bestimmt allein das Gesetz, an wen Ihr Vermögen geht.

Nachstehend sind beispielhaft ausgewählte Lebenssituationen für eine gesetzliche Erbfolge aufgezeigt:

#### Alleinstehend

Gibt es Kinder, so erben diese allein. Erben sind, wenn keine Kinder oder Enkel vorhanden sind, Eltern und Geschwister. Falls alle Angehörigen verstorben sind, erbt der Staat.

#### Verheiratet in

#### Zugewinnngemeinschaft

Haben die Ehegatten keine Vereinbarung untereinander getroffen, so leben sie im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Sind Kinder vorhanden, so erben der überlebende Ehepartner und die Kinder jeweils die Hälfte.

Erben sind, wenn keine Kinder oder Enkel vorhanden sind, der überlebende Ehepartner (drei Viertel) und die Eltern (ein Viertel).

#### Verheiratet in Gütertrennung

Ehepartner können durch einen notariellen Ehevertrag Gütertrennung vereinbart haben. Sind Kinder vorhanden, so erben der überlebende Ehegatte und das 1. bis 3. Kind zu gleichen Teilen. Ab 4 Kindern erbt der überlebende Ehegatte zu einem Viertel, die Kinder erhalten die verbleibenden drei Viertel zu gleichen Teilen.

#### Eingetragene Lebenspartnerschaft

Der überlebende Lebenspartner ist erbrechtlich dem überlebenden Ehepartner gleichgestellt.

Die gesetzliche Erbfolge führt oft zu unerwünschten Ergebnissen und ist nur für einfach gelagerte Fälle geeignet. Schon allein um unerfreuliche Erbaueinandersetzungen zu vermeiden, sollten Sie sich darauf besinnen, eine eindeutige Nachlassregelung vorzunehmen.

#### Aktive Gestaltung

Falls Sie vermeiden wollen, dass Ihr Vermögen in falsche Hände gerät oder zersplittert wird und Sie stattdessen diejenigen bedenken möchten, die Ihnen nahe stehen oder die Sie für würdig halten, sollten Sie eine eigene Erbregelung treffen. Folgende Formen bieten sich hierfür an:

#### Eigenhändiges Testament

Ein eigenhändiges Testament muss vollständig mit eigener Hand geschrieben, unterschrieben und mit Datum und Ort versehen werden. Es kann jederzeit geändert und widerrufen werden. Maßgebend ist jeweils das zuletzt Geschriebene (der „Letzte Wille“). Ein solches Testament sollte so aufbewahrt werden, dass es nach dem Tod leicht gefunden werden kann. Es im hauseigenen Safe zu „verstecken“, kann zu Problemen führen, da nur die Erben zur Öffnung des Safes befugt sind. Aber nur das Testament sagt, wer Erbe ist.

## Was gehört zu meinem Vermögen?

### Vermögenswerte

#### I AKTIVA

- Wertpapiere
- Sparguthaben
- Bausparverträge
- Bank-/Girokonten
- Lebensversicherungen
- Kraftfahrzeuge
- Wertgegenstände (Schmuck)
- Sammlungen
- Beteiligungen an Firmen u.ä.
- Immobilien
- Sonstiges

#### II PASSIVA

- Darlehens-Kreditschulden
- Sonstige Schulden

Entsprechendes gilt für den Banksafe. Zu empfehlen ist die Hinterlegung gegen eine geringe Gebühr beim Amtsgericht.

Wurde ein handschriftliches Testament verfasst, benötigen die Erben zum Nachweis ihrer Erbennstellung, z. B. gegenüber Banken, Grundbuchamt oder Finanzamt, einen kostenpflichtigen Erbschein, den das Nachlassgericht auf Antrag ausstellt. Um Risiken bei der Erstellung eines handschriftlichen Testamentes zu vermeiden, empfiehlt es sich, bei einem Rechtsanwalt oder Notar Rat einzuholen.

### Notarielles Testament (öffentliches Testament)

Das notarielle Testament schützt vor Angriffen gegen die Testierfähigkeit des Vererbenden (juristisch Erblasser) und vor formalen und inhaltlichen Fehlern sowie vor Abhandenkommen oder Unterdrückung. Hinzu kommt die rechtliche Beratung bei der Abfassung. Aufbewahrungsort ist das Amtsgericht. Für die Erstellung fallen Gebühren an (siehe Anhang). Es entfällt jedoch in vielen Fällen die Notwendigkeit eines Erbscheins mit den damit verbundenen Kosten. Die Nachlassabwicklung ist meist einfacher und kann wesentlich zügiger durchgeführt werden.

### Habe ich an alles gedacht?

- Vermögen aufgelistet
- Verpflichtungen, Schulden aufgelistet
- Liste erstellt, wo was liegt, mit Adressen
- Testamentvollstrecker bestimmt
- Eigenhändiges Testament unterschrieben und sicher verwahrt
- Rechtsanwalt/Notar und Steuerberater angefragt

### Notarieller Erbvertrag

Um in bestimmten Fällen Sicherheit in der Erbfolge und Erbzuhwendung zu erhalten, empfiehlt es sich, einen notariellen Erbvertrag abzuschließen. Häufig wird dieser mit dem Ehegatten und den Kindern zu Lebzeiten abgeschlossen. Änderungen sind nur mit Zustimmung aller Vertragsschließenden möglich. Aufbewahrungsort ist der Notar oder das Amtsgericht.

### Ehegattentestament

Unter Eheleuten kann auch ein gemeinschaftliches Testament (Ehegattentestament) verfasst werden. Dieses muss – wenn es nicht von einem Notar beurkundet wird – von einem Ehegatten eigenhändig geschrieben und von beiden mit vollem Namen unterschrieben werden. Es kann zu Lebzeiten beider Ehegatten einseitig widerrufen werden (notariell) und bindet nach dem Tod des einen Ehepartners den Überlebenden. Auch hier ist die Hinterlegung gegen eine geringe Gebühr beim Amtsgericht zu empfehlen.

### Schenkung

Wenn Sie schon vor Ihrem Tod über Teile Ihres Vermögens verfügen wollen, kann dies als Schenkung erfolgen. Zu beachten ist jedoch dabei der so genannte gesetzliche Pflichtteil: Werden Ehegatten, Kinder, Kindeskind und die Eltern (bei Kinderlosigkeit) vom Erblasser nicht oder nur ungenügend berücksichtigt und zwar dadurch, dass wesentliche Teile des Vermögens zu Lebzeiten verschenkt wurden, so haben oben genannte Personen Anspruch auf einen Pflichtteil. Dieser beläuft sich auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils und kann grundsätzlich nur in Geld beansprucht werden.

### Erbeinsetzung

Zwingend notwendig ist es, den Erben genau zu bezeichnen und bei mehreren Erben (Miterben) festzulegen, mit welcher Quote der jeweilige Erbe an der Erbmasse beteiligt ist. Auch Institutionen, z. B. eine Stiftung, können als Allein- oder Miterbe bestimmt werden. Will man bei mehreren Erben Einfluss auf die Erbauseinandersetzung nehmen, so ist in der letztwilligen Verfügung eine Teilungsanordnung niederzulegen. Sie bestimmt, wer welchen Vermögensgegenstand erhalten soll.

### Vermächtnis

Die mit einem Vermächtnis bedachten Personen oder Institutionen werden nicht Erben, sondern erhalten aus der Erbmasse einen genau bestimmten Vermögensvorteil z. B. in Form eines Geldbetrages oder eines Gegenstandes. Der oder die Erben sind verpflichtet, dieses Vermächtnis zu erfüllen.

### Auflage

Eine Auflage ist eine von den Erben zu erfüllende Leistung wie z. B. Grabpflege, Haustierversorgung, Wohnungsauflösung.

### Testamentvollstreckung

Bei größeren Nachlässen werden die Erben oftmals zeitlich und organisatorisch mit deren Verwaltung oder Aufteilung überfordert sein. Der Einsatz eines Testamentvollstreckers ist hier sinnvoll. Dieser wird in der Regel vom Erblasser ernannt und hat die Aufgabe, den Nachlass zu verwalten und abzuwickeln – eine für Hinterbliebene und bedachte Organisationen hilfreiche Möglichkeit.



## 3. Förderung von Stiftungen

Soll eine gemeinnützige Stiftung als Erbe, Miterbe oder Vermächtnisnehmer eingesetzt werden, so kann dies in der nachfolgend beschriebenen Weise geschehen. Die Form der Stiftung hängt in der Regel von der Höhe des Betrages ab, der gestiftet wird, aber auch von den Wünschen des Stifters hinsichtlich seiner Mitbestimmung. Dabei wird unterschieden:

### Einfache Zustiftung zu einer bestehenden Stiftung

Dieser Betrag erhöht das Stiftungsvermögen, ohne dass eine spezielle Zweckbindung erfolgt. Schon eine derartige Zustiftung stellt eine wertvolle Hilfe dar. Für die Bürgerstiftung Braunschweig liegt dieser Betrag bei mindestens 1.000 Euro.

### Zweckgebundene Zustiftung

Dieser Betrag erhöht gleichfalls das Stiftungsvermögen. Es erfolgt jedoch eine vom Stifter bestimmte Zweckbindung oder u. U. sogar Projektbindung („Fonds“). Ein derartiger Fonds erscheint erst ab einer Zustiftung von mehr als 25.000 Euro sinnvoll, denn nur die Kapitalerträge fließen in die Stiftungsarbeit. Die Einlage bleibt unangetastet.

### Gründung einer Treuhandstiftung

Das Errichten einer eigenen rechtsfähigen Stiftung stellt einen hohen Aufwand dar, wie staatliche Anerkennung und Kontrolle, Besetzung eines Vorstandes, Organisation einer Verwaltung etc. und setzt somit ein entsprechend großes Vermögen voraus. Statt dessen besteht die Möglichkeit, eine nicht rechtsfähige Stiftung (Treuhandstiftung) zu errichten und zwar:

### Zu Lebzeiten

Die Zweckbindung, die Aufgabe und der Name dieser Stiftung werden von Ihnen bestimmt. Sie wird unter dem Dach der Bürgerstiftung Braunschweig mittels eines noch zu Lebzeiten abgeschlossenen Treuhandvertrages verwaltet. Voraussetzung ist, dass der individuell bestimmte Zweck mit den Satzungszwecken der Bürgerstiftung übereinstimmt, die diese Art der Stiftung ab 50.000 Euro ansetzt. Eine Treuhandstiftung wird entweder so ausgestaltet, dass sie mit ihren Finanzmitteln selbst eine Förderung betreibt (mäzenatische Stiftung); in diesem Fall entwickelt die Stiftung eigene Aktivitäten und hat einen entsprechend höheren Verwaltungsaufwand. Oder sie stellt ihre Finanzmittel anderen gemeinnützigen Organisationen zur Verfügung (Förderstiftung); hier liegt der Verwaltungsaufwand niedriger, da kaum Förderaktivitäten entwickelt werden. Eine Mischform ist möglich.

### Von Todes wegen

Die Stiftung wird durch Anordnung im Testament entweder durch Erbeinsetzung oder Vermächtnis errichtet. Dabei sind der Treuhänder, die Zweckbindung und die Höhe der Vermögenszuwendung genau zu bezeichnen. Zweckmäßig ist es, auch schon die Satzung der Stiftung festzulegen.

### Stufenweise

Dieser Vorgang kann auch in zwei Etappen erfolgen. Zu Lebzeiten wird die Stiftung schon gegründet und im Todesfall mit weiteren Teilen des Vermögens aufgefüllt. Vorteil ist, dass der Stifter die Entstehung seiner Stiftung mitgestaltet und erlebt und die Stiftung nach dem Tode im Sinne des Stifters weitergeführt werden kann (Stufenstiftung). Aber auch aufgrund steuerrechtlicher Überlegungen ist eine derartige Gestaltung von erheblichem Vorteil.

### Errichtung einer treuhänderisch verwalteten Familienstiftung

Auch eine treuhänderisch verwaltete gemeinnützige Familienstiftung ist denkbar. Aus dieser Stiftung können Unterhaltsleistungen an den Stifter und seine nächsten Angehörigen erbracht werden. Das geschieht in der Form, dass aus dem Einkommen der Stiftung (Erträge abzüglich Aufwendungen) zunächst ein Betrag bis zu einer Höhe von einem Drittel an den Stifter und seine nächsten Angehörigen als Unterhaltsleistung ausgezahlt wird. Ein weiteres Drittel des Einkommens wird in eine Rücklage eingestellt, um das Stiftungsvermögen zu erhalten, und das verbleibende Drittel des Einkommens kann für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Um die Existenz der Stifterfamilie nicht zu gefährden, sind im Rahmen der Vertragsgestaltung Vermögensvorbehalte generell oder bis zum Tode einzelner Familienangehöriger wie auch Vereinbarungen über Niesbrauchsvorbehalte u. ä. möglich. Näheres hierzu finden Sie im Infoblatt „Die Bürgerstiftung Braunschweig als Partnerin von Treuhandstiftungen“.

### Geld- und Sachspenden

Alle Arten der Zuwendungen, insbesondere Beträge unter 1.000 Euro, können als Einzel- oder Dauerspends erfolgen. Sie werden direkt für die laufende Stiftungsarbeit sowie für Förderprojekte verwendet. Zuwendungen können auch als Sachspenden erfolgen.



## 4. Steuerliche Vorteile

### Zu Lebzeiten

Entschießen Sie sich zur Errichtung einer Zu- oder Treuhandstiftung oder einer Spende (als Schenkung) zu Lebzeiten, ergeben sich nach derzeitiger Rechtslage (Stand: Juni 2010) folgende steuerliche Vorteile:

### Einkommensteuerliche Vorteile

Spenden an gemeinnützige Organisationen können bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte als Sonderausgaben steuermindernd geltend gemacht werden. Spenden in den Vermögensstock einer gemeinnützigen Stiftung bzw. Treuhandstiftung können im Veranlagungsjahr der Zuwendung und in den folgenden neun Veranlagungsjahren bis zu einem Gesamtbetrag von einer Million Euro als Sonderausgaben steuermindernd geltend gemacht werden, wobei die Aufteilung auf die Jahre unterschiedlich gewählt werden kann.

### Schenkungssteuerliche Vorteile

Alle Zustiftungen an eine gemeinnützige Stiftung zu Lebzeiten des Stifters sind schenkungssteuerfrei.

### Nach dem Tode

Nach dem Tode unterliegt das vererbte Vermögen der Erbschaftbesteuerung, mit folgenden Ausnahmen: Zuwendungen in Form von Erbschaften und Vermächtnissen jeder Art (auch Grundstücke) an eine Stiftung sind erbschaftsteuerfrei.

Werden geerbte Vermögenswerte innerhalb eines Zweijahreszeitraumes nach dem Erwerb einer steuerbegünstigten Stiftung überlassen, so werden diese Zuwendungen nachträglich von der Erbschaftsteuer befreit. Ansonsten fordert der Staat von Ihnen als Erbe oder Vermächtnisnehmer Erbschaftsteuer. Ausschlaggebend für deren Höhe sind folgende Faktoren:

- Die Steuerklasse je nach Verwandtschaftsgrad
- Der Freibetrag des/der Erben
- Die Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs
- Die Art des ererbten Gegenstandes, z. B. ein Unternehmen

Der Anhang (Punkt 7) bietet einen Überblick über die Höhe der Erbschaftsteuer nach Rechtsstand ab 1. Januar 2010. Neu ist seit 2009, dass alle Vermögenswerte mit dem gemeinen Wert (=Verkehrswert) angesetzt werden. Dies gilt insbesondere für Grundvermögen und Unternehmen. „Familienheime“ sind im Erbfall bei weiterer Selbstnutzung durch den Ehegatten und durch die Kinder (bis 200 Quadratmeter Wohnfläche) bei zehnjähriger Nutzung steuerbefreit.

Um Fehler zu vermeiden, sollte insbesondere bei einem komplexen Vermögen (Betriebsvermögen, Beteiligungen, Grundstücke) und komplizierten Familienverhältnissen ein Steuerberater oder Rechtsanwalt zu Rate gezogen werden.

## 5. Warum stiften?

### Sinn stiften

Neben den steuerlichen Vorteilen bei Erbschaft und Schenkung bietet eine (Zu-)Stiftung folgende Vorzüge:

- Sie haben das gute Gefühl, zu Lebzeiten eine Regelung über den Tod hinaus getroffen zu haben, die einem guten Zweck dient.
- Ihr Name lebt weiter und bleibt im öffentlichen Gedächtnis, denn die Stiftung lebt „ewig“.
- Ihr Vermögen fällt nicht an den Staat, wenn keine Verwandten vorhanden sind.
- Ihr Vermögen fällt nicht an Verwandte, die Ihnen nichts bedeuten, und nicht an Angehörige, mit denen Sie nichts im Sinn haben.

### Stiften für die Bürgerstiftung Braunschweig

Eine Vermögenszuwendung speziell an die Bürgerstiftung Braunschweig bietet folgende besonderen Vorzüge:

- Sie bietet Ihnen Sicherheit, dass das vererbte oder zu Lebenszeit geschenkte Vermögen als Stiftungskapital quasi für alle Zeiten zu gemeinnützigen Zwecken gemäß der Stiftungssatzung für die Bürger in Braunschweig eingesetzt wird.



- Ihnen wird garantiert, dass vertrauenswürdige und kompetente Braunschweiger ehrenamtlich in den Entscheidungsgremien der Stiftung eingebunden sind (Stiftungsvorstand und -rat), zu denen Sie zu jeder Zeit persönlichen Kontakt aufnehmen können.
- Die Sicherheit der zur Verfügung gestellten Mittel wird gewährleistet, und die Erträge daraus, bedingt durch minimalen Verwaltungsaufwand, kommen nahezu komplett den Stiftungszwecken zu Gute.
- Sie als Stifter oder Spender können selbst bestimmen, welchen Zwecken die Erträge Ihres hinterlassenen Vermögens zugeführt werden sollen.

Damit Sie sich schon zu Lebzeiten davon überzeugen können, dass Ihr späterer Nachlass in vertrauensvolle Hände gegeben wird, erhalten Sie laufend Informationen (bspw. Rundbriefe) über die Aktivitäten und Arbeitsweise der Bürgerstiftung Braunschweig. Vom Engagement der Stiftung können Sie sich auch auf Informationsabenden und gesellschaftlichen Veranstaltungen ein eigenes Bild machen.



## 6. Die Bürgerstiftung Braunschweig

Die Bürgerstiftung Braunschweig wurde im Jahre 2003 von fast hundert engagierten Bürgerinnen und Bürgern mit einem Kapital von 157.000 Euro gegründet. Sie ist eine rechtsfähige gemeinnützige Stiftung von Bürgern für Bürger, anerkannt vom Land Niedersachsen und mit dem Status der „Gemeinnützigkeit“ vom Finanzamt bedacht.

Mit ihrer Arbeit will die Bürgerstiftung wichtige Vorhaben in möglichst vielen Lebensbereichen unserer Stadt initiieren und bestehende voran treiben. Dazu gehören laut ihrer Satzung Bildung und Erziehung, Jugendhilfe, Altenhilfe, Kunst, Kultur und Denkmalschutz, Wissenschaft und Forschung, Natur- und Umweltschutz, Heimatpflege, Völkerverständigung sowie Sport und Gesundheit.

**mitTragen  
mitDenken  
mitGestalten**

Über die Projektarbeit hinaus will die Bürgerstiftung Plattform sein für den Ideenaustausch zwischen Menschen und Unternehmen in Braunschweig. Wir wollen alle zusammenbringen, die sich mit ihrer Stadt identifizieren und etwas von dem zurückgeben möchten, was sie Braunschweig verdanken – ob durch Beiträge

zum Stiftungskapital oder durch Spenden, durch den Einsatz von Wissen und Erfahrung oder schlicht und einfach von Zeit, nach dem

### **Motto**

**„MitTragen – MitDenken – MitGestalten“.**

Die Bürgerstiftung will zudem unsere Heimatstadt als einen Ort des sozial friedlichen Miteinanders und vielfältiger kultureller Aktivitäten lebenswert erhalten. Sie sieht ihre Aufgabe daher besonders darin, eine Plattform für bürgerschaftliches Engagement zu sein. Davon zeugt insbesondere der seit 2005 alle zwei Jahre stattfindende „Braunschweiger Bürger-Brunch“. An diesem Tag treffen sich Jung und Alt in der Innenstadt, frühstücken gemeinsam und zeigen so ihre Verbundenheit mit ihrer Heimatstadt.

Nicht nur durch diese Veranstaltung erlangte die Bürgerstiftung Braunschweig bundesweit Ansehen. Sie wird für ihre Arbeit kontinuierlich mit dem Gütesiegel des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen ausgezeichnet und erhielt darüber hinaus mehrere Preise für ihre Projekte, wie etwa 2009 die Auszeichnung „Aktiv für Demokratie und Toleranz“ des Bündnisses für Demokratie und Toleranz.

Unter der treuhänderischen Obhut der Bürgerstiftung sind inzwischen vierzehn unselbständige Stiftungen und ein Fonds gegründet worden. Damit verwaltet die Bürgerstiftung Treuhandstiftungen mit einem beachtlichen Gesamtkapital von derzeit über fünf Millionen Euro.

Die weitere Erhöhung unseres Stiftungskapitals, dessen Erträge für unsere Aktivitäten zur Verfügung stehen, ist eine wichtige Voraussetzung, um die Verwirklichung unserer Ziele langfristig zu sichern. Die Bürgerstiftung Braunschweig ruft daher die Bürgerinnen und Bürger auf,

sich mit kleinen oder größeren Vermögen als Zustifter am weiteren Aufbau des Stiftungskapitals zu beteiligen oder unter der treuhänderischen Obhut der Bürgerstiftung eine eigene Stiftung ins Leben zu rufen. Da aus dem bisherigen Stiftungsvermögen selbst einstweilen nur geringe Erträge fließen können, sind wir auch auf Spenden in jeder Größenordnung angewiesen.

Die Bürgerstiftung wird von einem Stiftungsvorstand geleitet – fünf politisch und konfessionell unabhängige, lebenserfahrene Bürgerinnen und Bürger dieser Stadt. Die Arbeit erfolgt ehrenamtlich. Der Vorstand wird von einem siebenköpfigen Stiftungsrat beraten und kontrolliert. Allen Stiftern stehen Mitwirkungsrechte in der Stifterversammlung zu.

Die Geschäftsstelle koordiniert alle Projekte und achtet darauf, die Verwaltungskosten minimal zu halten.

Die Sicherheit des Stiftungsvermögens wird durch Anlage in risikobeschränkte Finanzwerte und durch die Stiftungsaufsicht des Landes Niedersachsen gewährleistet.

Sie können sich schon zu Lebzeiten davon überzeugen, dass die Bürgerstiftung Braunschweig das Vermögen, das Sie ihr schenken oder vererben wollen, vertrauensvoll und verlässlich für Ihre Ziele verwaltet und verwendet. Wir stehen Ihnen jederzeit für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.



# 7. Anhang

## Tabellen zur Erbschaftsteuer (Stand 01.01.2010) -nach Erbschaftsteuerreform und Änderungen -Steuerklasse und Freibeträge (§§ 15, 16 ErbStG)

Steuerklasse	Personenkreis	Freibetrag
I	Ehegatte	500.000 Euro
	Kinder und Stiefkinder	400.000 Euro
	Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder	400.000 Euro
	Enkelkinder	200.000 Euro
	Eltern und Voreltern bei Erwerb von Todes wegen	100.000 Euro
	Eingetragene Lebenspartner (neu)	500.000 Euro
II	Eltern und Voreltern (bei Schenkungen), Geschwister, Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte	20.000 Euro
III	Alle übrigen Erwerber	20.000 Euro

Darüber hinaus gibt es besondere Versorgungsfreibeträge (§ 17 ErbStG), und zwar

- Für Ehegatten in Höhe von 256.000 Euro
- Für Kinder bis Ende des 27. Lebensjahres, gestaffelt bis zu 52.000 Euro

die in allen Fällen um den Kapitalwert erbschaftssteuerfreier Versorgungsbezüge zu kürzen sind.

Prozentsätze für die Erbschaftsteuer bei				
Steuerklasse (§ 19 ErbStG)		I	II	III
bis	75.000 Euro	7%	15%	30%
bis	300.000 Euro	11%	20%	30%
bis	600.000 Euro	15%	25%	30%
bis	6.000.000 Euro	19%	30%	30%
bis	13.000.000 Euro	23%	35%	50%
bis	26.000.000 Euro	27%	40%	50%
über	26.000.000 Euro	30%	43%	50%

### Notargebühren

Vermögenswert des Testaments	Gebühr
von 25.000 Euro	84 Euro
von 50.000 Euro	132 Euro
von 250.000 Euro	432 Euro
von 500.000 Euro	807 Euro

(Jeweils zuzüglich Auslagen und Mehrwertsteuer)  
Bei Ehegattentestamenten und Erbverträgen verdoppeln sich die Gebühren.

Wir möchten Ihnen mit dieser Broschüre erste Informationen und eine Orientierung bei der Vermögens- und Nachlassregelung bieten. Wir helfen Ihnen auch gerne, eine weitergehende Rechts- und Steuerberatung zu finden. Die Bürgerstiftung Braunschweig selbst darf jedoch keine Rechts- oder Steuerberatung durchführen.

*Vervielfältigungen oder Veröffentlichungen (auch auszugsweise) nur mit schriftlicher Genehmigung der Bürgerstiftung Braunschweig.*



Herausgeber

**Bürgerstiftung Braunschweig**

Haus der Braunschweigischen Stiftungen

Löwenwall 16

38100 Braunschweig

Telefon: 05 31 – 48 03 98 39

Telefax: 05 31 – 48 03 98 41

E-mail: [info@buergerstiftung-braunschweig.de](mailto:info@buergerstiftung-braunschweig.de)

Internet: [www.buergerstiftung-braunschweig.de](http://www.buergerstiftung-braunschweig.de)

Verantwortlich: Vorstand der Bürgerstiftung Braunschweig

Gestaltung: pr nord neue kommunikation

Druck:



Stand: 3. Auflage, September 2010